



Förderkreis der Schönbuchschule Dettenhausen e.V.

Volksbank Dettenhausen, IBAN: DE 56 600 693 7800 59905 000
<https://www.schoenbuchschule.eu/foerderkreis>

Vorsitzende: Katharina Schaal - Karlstr. 1/5 - 72135 Dettenhausen - foerderkreis.schoenbuchschule@gmail.com

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Förderkreis der Schönbuchschule Dettenhausen e.V. Die Vereinssatzung (aktuelle Satzung siehe Seite 2 bzw. unter www.schoenbuchschule.eu/foerderkreis) erkenne ich ausdrücklich an.

Nach-, Vorname:

Adresse:

Geb.Tag, Tel., E-Mail:

IBAN, Kreditinstitut:

Jahresbeitrag: Erwachsene p.P. 6,00€ / Jahr, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre p.P. 3,00 / Jahr

Familien-Mitgliedschaft: Diese Familienmitglieder treten dem Verein ebenfalls bei: (Vorname, Name , Geb.Tag)

SEPA-Lastschriftmandat: Mit dieser Beitrittserklärung ermächtige(n) ich/wir den Förderkreis Schönbuchschule Dettenhausen e.V. die anstehenden Zahlungen (Jahresbeitrag einzeln bzw. Familienbeitrag) von obenstehendem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Förderkreis Schönbuchschule Dettenhausen e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Unsere Gläubiger-Identifikations-Nr. lautet DE19ZZZ00000963807**



Datum / **1.Unterschrift** Neumitglied / evtl. Erziehungsberechtigter / ggf. zusätzlich abweichender Kontoinhaber)

DATENSCHUTZERKLÄRUNG: Ich willige ein, dass der Förderkreis Schönbuchschule Dettenhausen e.V., als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und des Beitragseinzuges durch den Verein erhebt und verarbeitet. Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an den LSFV (**Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V.**) findet nur im Rahmen der mit dem LSFV geschlossenen Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zweck der Mitgliederverwaltung. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb des Förderkreises Schönbuchschule Dettenhausen e.V. und des LSFV, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht wegen steuerrechtlicher Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Neben dem Recht auf Auskunft bezüglich der zu seiner Person bei dem Verantwortlichen (Förderkreis Schönbuchschule Dettenhausen e.V.) gespeicherten Daten hat jedes Mitglied, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO, das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, für die Zukunft zu widersprechen. Ferner hat das Mitglied im Falle von fehlerhaften Daten ein Korrekturrecht.



Datum / **2.Unterschrift** Neumitglied / evtl. Erziehungsberechtigter)

Ich willige ein, dass der Förderkreis Schönbuchschule e.V. meine **E-Mail-Adresse** und, soweit erhoben, auch meine **Telefonnummer** zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer, wird weder an den Dachverband LSFV noch an Dritte vorgenommen.



Datum / **3.Unterschrift** Neumitglied / evtl. Erziehungsberechtigter)

Den ausgefüllten Beitrittsantrag bitte mit allen 3 Unterschriften im Schulsekretariat abgeben oder per Mail an foerderkreis.schoenbuchschule@gmail.com.

Herzlich willkommen im Förderkreis Schönbuchschule Dettenhausen e.V.!

Förderkreis der Schönbuchschule Dettenhausen e.V.

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Grund- und Hauptschule Dettenhausen

- 1.1. Der Verein führt den Namen:
Förderkreis der Schönbuchschule Dettenhausen
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Dettenhausen
- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 ff der Abgabeordnung 1977. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Grund- und **Hauptschule** Dettenhausen und die Pflege der Verbindung zur Schule. Die Förderung in Bildung und Erziehung im schulischen, sowie im außerschulischen Bereich. Förderung von Freizeit- und Kulturangeboten für die Schüler/innen. Unterstützung der Hausaufgabenbetreuung, Bezuschussung bei vom Schulträger nicht getragener Lernmittel, Mitwirkung bei der Schulhofgestaltung durch Spielgeräte, Mithilfe bei Schul- und Spielfesten, Kulturelle Veranstaltungen in Verbindung mit der Schule.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beiträge, Spenden und etwaige Gewinne werden ausschließlich für die Ziele des Vereins verwendet.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- 2.5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Gemeinde Dettenhausen, von dem es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke der Schönbuchschule zu verwenden ist.
- 3.1. Mitglied kann jede Person und jede juristische Person werden, die die Interessen der Grund- und Hauptschule Dettenhausen fördern und unterstützen will und diese Satzung anerkennt.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- 4.1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, er ist jedoch einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht gestattet.
- 5.1. Ein Mindestbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2. Der Verein soll durch Spenden gefördert werden. Für die Spenden können auf Antrag Spendenbescheinigungen erteilt werden.
- 6.1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
- 6.2. Dem Vorstand gehören kraft Amtes der/die jeweilige Schulleiter/in und der/die jeweilige Elternbeiratsvorsitzende an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- 6.3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden direkt gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder verteilen die Aufgaben nach ihrer Wahl. Zwei Kassenprüfer/innen sind in der Mitgliederversammlung zu bestellen.

- 6.4. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der/die Kassierer/in und der/die Vorsitzende sind bei der Kassenführung zeichnungsberechtigt.
- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal mit einer Frist von 2 Wochen im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält.
 - b) mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen
- 7.2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand vorher mit auf der Tagesordnung gestanden hat und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wurde.
- 7.3. Bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder können auch Beschlüsse gefasst werden, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung gestanden hat.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- 8.1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltung ist hierbei unzulässig.
- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller Mitglieder zur Verhandlung kommen. Die Auflösung selbst erfolgt aber nur, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre schriftliche Zustimmung der Vorstandschaft einreichen.
- 9.2. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch an die aus § 738 BGB sich ergebende Abfindung, noch die Pflicht nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.
- 9.3. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vermögen des Vereins haften.
- 9.4. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in des/der Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der/die Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

Die vorstehende Satzung des Förderkreises der Schönbuchschule Dettenhausen e.V. wurde am 15.02.95 von der Gründungsversammlung angenommen und stellt den Gründungsvertrag dar.

Die Satzung wurde am 26.04.2007 von der Mitgliederversammlung im Punkt 7.4. geändert.